Friedhofsgebührenordnung

Die Katholische Kirchenstiftung Tegernheim in Tegernheim erlässt gemäß § 30 der Friedhofsordnung vom 15.12.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Katholische Kirchenstiftung als Träger der Friedhöfe in Tegernheim, erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Verwaltung der Friedhöfe Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Gebührenschuldner ist
 - a) wer den Auftrag an die Kirchenverwaltung (= Friedhofsverwaltung) erteilt hat,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

- (3) Der Friedhofsträger erhebt
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 2),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 3),
 - c) Umbettungsgebühren (§ 4),
 - d) Sonstige Gebühren (§ 5).
- (4) Über die Höhe der Gebühren erteilt die Kirchenverwaltung einen Gebührenbescheid. Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.

(5) Die Gebührenschuld entsteht bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, bei den übrigen Gebühren mit Erbringung der Leistungen durch die Kirchenverwaltung. Die Kirchenverwaltung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Gebührenschuldnern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 2 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

Einzelgräber	30 , €/Jahr
Kindergräber	30 , €/Jahr
Familien-/Doppelgräber	60 , € /Jahr
Urnengräber u. kleine Urnennischen	30 , €/Jahr
Urnenerdkammern	30 , €/Jahr
große Urnennischen	60 , € /Jahr
bestehende Grüfte	60 , € /Jahr
Grab für anonyme Bestattungen	100,
€/einmalig.	

- (2) Die Grabnutzungsgebühr ist im Bestattungsfall für die Dauer der Grabnutzung im Voraus zu entrichten (vgl. § 9 Friedhofsordnung).
- (3) Im Falle der Verlängerung der Grabnutzung oder des Erwerbs des Grabnutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls ist die zu dem Zeitpunkt geltende Grabnutzungsgebühr im Voraus zu entrichten (vgl. § 18 Abs. 1 Friedhofsordnung). Im Falle einer weiteren Bestattung werden Gebühren, die auf das Nutzungsrecht bereits bezahlt sind, angerechnet.

§ 3 Bestattungsgebühren

- (1) Die Bestattungsarbeiten werden von Bestattungsunternehmen ausgeführt und den Auftraggebern (Angehörigen) direkt in Rechnung gestellt.
- (2) Weitere Leistungen Dritter sowie die Kosten für die kirchlich-liturgischen Verrichtungen werden durch diese Gebühren nicht abgegolten.

§ 4 Umbettungsgebühren

Die Umbettungsarbeiten werden von Bestattungsunternehmen ausgeführt und den Auftraggebern (Angehörigen) direkt in Rechnung gestellt.

§ 5 Sonstige Gebühren

(1) Die Kirchenverwaltung kann für Verwaltungstätigkeiten und weitere Leistungen, die in der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Gebühren und Kosten erheben, die auf der Grundlage der allgemeinen Verwaltungskosten und der Selbstkosten berechnet werden. Dies ist insbesondere bei Grabtafeln der der Fall, die durch die Kirchenverwaltung bereitgestellt werden. Die Kosten können folglich der Preisentwicklung angepasst werden.

- (2) Der Kirchenverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen oder Kostenermäßigung oder Kostenbefreiungen im Einzelfall zu gewähren.
- (3) Bei Umbettungen von Urnen aus Urnennischen in den Boden wird unabhängig von § 4 eine Gebühr von einmalig 50 €, wenn dies innerhalb des eigenen Friedhofs erfolgt bzw. von einmalig 100 € erhoben, wenn die Urne von einem fremden Friedhof kommt

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.
- (2) Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinde nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

Die Kirchenverwaltung Tegernheim hat in ihrer Sitzung vom **15.12.2022** vorstehende Friedhofsgebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Tegernheim, den 15.12.2022

Apalue Vuuneisti

Kirchenverwaltungsvorstand



Kirchenpfleger

Vorstehende, von der Kirchenverwaltung am **15.12.2022** beschlossene, Friedhofsgebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Regensburg, den 16. Jan. 2023

Bischöfliche Finanzkammer

Alois Sattler

Bischöflicher Finanzdirektor

i.V. Wolfgang Bräutigam Stv. Bischöfl. Finanzdirektor



Friedhofsgebührenordnung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Grabnutzungsgebühren
- § 3 Bestattungsgebühren
- § 4 Umbettungsgebühren
- § 5 Sonstige Gebühren
- § 6 Inkrafttreten

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Bekanntmachungsvermerk